

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 478/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermann Isidor H [REDACTED],

[REDACTED] V [REDACTED] W [REDACTED], L [REDACTED], N.O. (E [REDACTED]),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den Voraussetzungen eines Neuantragsrechts nach Art. III Nr. 1 - 3 BEG-Schluß stimmen zwar nicht in allem mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 331; 1970, 562; 1971, 237; 1970, 139; 1971, 351) überein. Darauf beruht das Berufungsurteil jedoch nicht, so daß deswegen die Revision nicht zugelassen ist (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche der offenen Handelsgesellschaft geltend, die er mit seinem Bruder bis 1938 in Leipzig betrieben hat. Dieser Gesellschaft stehen auch nach dem durch Art. I Nr. 68 BEG-Schluß geänderten

35

- 3 -

§ 143 BEG keine Entschädigungsansprüche zu. Die Auffassung des Klägers, die Gesellschaft habe 1938 ihren Sitz nach England verlegt, ist nicht mit der Feststellung des Berufungsgerichts zu vereinbaren, daß der Kläger und sein Bruder in England jeweils mit anderen Personen neue Gesellschaften gründeten. Die Voraussetzungen des § 143 Abs. 1 Nr. 2 BEG sind demnach nicht erfüllt. Wollte man das neue Unternehmen des Klägers als Rechts- oder Zwecknachfolger der früher in Leipzig betriebenen offenen Handelsgesellschaft ansehen, dann ist es nach § 143 Abs. 2 BEG nicht anspruchsberechtigt, weil es seinen Sitz oder Ort seiner Verwaltung am 31. Dezember 1932 nicht in Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes, sondern in London gehabt hat.

Die Neufassung der §§ 146 Abs. 1, 51 BEG ist hier bedeutungslos, da schon die Anspruchsberechtigung nach § 143 BEG fehlt.

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)